

01
adD**Drs.-Nr. 00682/2016 – „Einführung einer Fallzahlobergrenze im Bereich des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes Schwerin“****Beschlussvorschlag:****„Die Stadtvertretung beschließt die Einführung einer Fallzahlobergrenze im Bereich des Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes Schwerin auf 40 Fälle pro Vollzeitstelle.“**

Zu dem vorstehenden Beschlussvorschlag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung: nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Eine gegebenenfalls erforderliche Stellenplanerweiterung im Fachdienst Jugend, Schule, Sport hätte finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

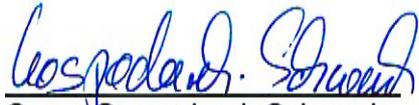
Die Beschlussvorlage zielt darauf ab, eine Fallobergrenze im Bereich des Sozialpädagogischen Dienstes des Fachdienstes Jugend, Schule und Sport Schwerin auf 40 Fälle pro Vollzeitstelle festzulegen.

Eine gesetzliche Regelung zu Fallobergrenzen im Rahmen des SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) existiert nicht. Eine solche Festlegung wurde durch den Gesetzgeber nicht getroffen, da jede Gebietskörperschaft innerhalb ihrer Verwaltungsstrukturen eigenständig festlegen kann, welche Aufgaben innerhalb des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes durch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht werden müssen.

Empfehlungen zur Festlegung einer Fallobergrenze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes liegen von unterschiedlichen Institutionen vor (z.B. Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst, KGSt).

Ob diesen Empfehlungen zu folgen ist und eine Fallobergrenze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst der Landeshauptstadt Schwerin eingeführt werden sollte, sollte im Rahmen der anstehenden Neustrukturierung des Fachdienstes Jugend, Schule durch eine entsprechende Organisationsbegleitung geprüft

werden. Dabei wird die künftige Struktur des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes zu berücksichtigen sein.



Caren Gospodarek-Schwenk